

Antrag auf Nutzung der SWR-E Ladekarte für die Ladestationen



Antragsnummer: P3.0/____/19

StadtWerke Rösraath – Energie GmbH • Energieberatung • Hauptstraße 142 • 51503 Rösraath • ☎ 9250-600

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

falls Sie Unterstützung beim Ausfüllen des Antragsformulars benötigen, wenden Sie sich gern an die Energieberatung der StadtWerke Rösraath.

1. Antragstellerin/Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____ Telefon: _____

Ich bin Energiekunde der SWR-E. SWR-E Kundennummer: _____

Nutzung des Fahrzeugs: Privat Gewerblich

2. Angaben zum Elektrofahrzeug

Elektro-Roller E-Auto

Hersteller: _____ Typ: _____ Baujahr des Fahrzeugs: _____

Leistung: _____ Batterietyp: _____ Höchstgeschwindigkeit [km/h]: _____

Rahmen- bzw. Fahrgestellnummer: _____

3. Kostenübernahme Kunden der SWR-E

Hiermit beantrage ich die Ladekarte, die mich zur Nutzung der SWR-E Ladestationen berechtigt.

Für Kunden der SWR-E ist die Karte kostenfrei.

Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers:

Die Antragstellerin / der Antragsteller bestätigt den Erhalt der Ladekarte. Sie ist Eigentum der SWR-E und auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der Karte ist der SWR-E unverzüglich mitzuteilen.

Endet das Vertragsverhältnis des Kunden mit der SWR-E, ist die Karte unverzüglich an die SWR-E zurückzugeben.

Die Antragstellerin / der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass das Laden an diesen Ladestationen bis auf weiteres kostenlos ist. Die SWR-E behält sich jedoch Änderungen vor. Sofern die kostenlose Nutzungsmöglichkeit endet und für das Laden ein Entgelt erhoben wird, wird die Antragstellerin / der Antragsteller hierüber rechtzeitig schriftlich informiert.

Die Antragstellerin / der Antragsteller hat die Nutzungsbedingungen gelesen und erklärt sich damit einverstanden.

Einer zweckbezogenen Nutzung und Verarbeitung der anfallenden Daten nach Maßgabe unserer Datenschutzerklärungen wird zugestimmt. Unsere Datenschutzerklärungen finden Sie auch auf unserer Internetseite.

Eine Kopie der Betriebserlaubnis des Elektrofahrzeugs liegt dem Antrag bei.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____
(Antragstellerin/ Antragsteller)

Nutzungsbedingungen für die Ladestationen der SWR-E

1. Das Nutzungsrecht wird durch die Übergabe der personenbezogenen Ladekarte für die Laufzeit des Energieversorgungsvertrages eingeräumt. Endet der Energieversorgungsvertrag bei der SWR-E, endet auch das Recht zur kostenlosen Nutzung der Ladekarte. Die Ladekarte muss in diesem Fall umgehend zurückgegeben werden. Erfolgt keine Rückgabe der Ladekarte, wird diese durch die SWR-E gesperrt.
2. Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen.
3. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektromobile geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
4. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und wird durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers beendet. Eine Manipulation der Ladestation ist untersagt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder mit der ihm übergebenen Ladekarte durch Dritte an der Ladestation verursacht werden.
6. Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der SWR-E unverzüglich zu melden (02205 9250-600).
7. Die Haftung der SWR-E sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
8. Die SWR-E haftet insbesondere nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.
9. Ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen wird durch Entzug der Ladeberechtigung geahndet. Entstandener Schaden wird dem Nutzer in Rechnung gestellt. Hiervon umfasst sind auch Schäden Dritter, die durch die unsachgemäße Benutzung der Ladestation durch den Kunden entstehen. Durch die Ladekarte findet eine Identifikation statt, so dass eine Rückverfolgbarkeit gegeben ist.